

JUNGES ENSEMBLE BERLIN
(Chor – Sinfonieorchester – Blasorchester)
gegründet 1958

Satzung

§ 1 Zweck

Die Jugendgemeinschaft JUNGES ENSEMBLE BERLIN (Chor – Sinfonieorchester – Blasorchester) e. V., im Folgenden kurz “Verein” genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist, musikalisch begabte Jugendliche durch gemeinsames Musizieren und gemeinsame Konzertreisen zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Zusammenfassung musikalisch interessierter Jugendlicher in Vokal- und Instrumentalgruppen zu gemeinsamem Musizieren in der Freizeit ohne eine damit verbundene Berufsausbildung;
 2. die Förderung der ihr angehörigen Jugendlichen durch Begegnungen und Kulturaustausch;
 3. die Veranstaltung von Konzerten in Berlin und Brandenburg und die Durchführung von Konzertreisen, auch ins Ausland, unter der besonderen Zielsetzung der Begegnung musikalischer Jugend;
 4. die Betreuung deutscher und ausländischer musikalischer Jugendgruppen bei Berlin-Besuchen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Jugendgemeinschaft trägt den Namen JUNGES ENSEMBLE BERLIN (Chor – Sinfonieorchester – Blasorchester) e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es ist eine ordentliche und eine fördernde Mitgliedschaft vorgesehen. Ordentliches Mitglied kann jeder junge Mensch werden, der eine entsprechende Befähigung auf dem Gebiet des Gesangs oder des Instrumentalspiels nachweist.
- (2) Fördernde Mitglieder können Personen jeden Alters werden, die sich im Verein nicht musizierend betätigen wollen, aber die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu fördern wünschen.
- (3) Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. durch Tod;
 2. durch Austritt, der der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen ist und nur am Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen kann;
 3. durch Ausschluss mangels zuverlässiger Mitarbeit in Proben, Konzerten und Konzertreisen, sowie mangels Einhaltung eingegangener Zahlungsverpflichtungen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, im Falle eines Einspruchs die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen einen vom Präsidium jährlich festzusetzenden Beitrag. Beiträge sind vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals zu entrichten.

§ 6 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer, sowie den Ensemble-Vorstandsvorsitzenden,
 3. die Ensembleversammlungen von Chor (im folgenden CH genannt), Sinfonieorchester (im folgenden SO genannt), Blasorchester (im folgenden BO genannt),
 4. die Ensemblesvorstände von CH, SO und BO, jeweils bestehend aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und den entsprechenden Musikalischen Leitern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal schriftlich oder per E-Mail vier Wochen im Voraus vom Präsidium als Jahreshauptversammlung einberufen. Außer in der Jahreshauptversammlung können grundsätzliche Fragen bei Bedarf auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen geklärt werden, die schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus vom Präsidium einberufen werden.
- (2) Wird von den Mitgliedern eine Mitgliederversammlung gefordert, so bedarf es einer Zustimmung von 1/3 der Mitglieder, die durch Unterschrift gegeben wird.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung beinhaltet insbesondere:

1. den Rechenschaftsbericht des Präsidiums mit:
 - I. dem Jahresbericht des Präsidenten
 - II. dem Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers
 - III. dem Jahresbericht des Ensemble-Vorstandsvorsitzenden des CH
 - IV. dem Jahresbericht des Ensemble-Vorstandsvorsitzenden des SO
 - V. dem Jahresbericht des Ensemble-Vorstandsvorsitzenden des BO

2. den Bericht der Kassenprüfer;
 3. den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums;
 4. alle zwei Jahre die Neuwahl des Präsidenten für zwei Jahre;
 5. alle zwei Jahre die Neuwahl des Geschäftsführers für zwei Jahre;
 6. die Wahl zweier Kassenprüfer.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Das Präsidium

- (1) In das Präsidium können für die Dauer von zwei Jahren sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder, die nicht in Ensemblevorständen tätig sind, als Präsident oder Geschäftsführer gewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Ensemblevorstände (CH, SO und BO) sind Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung. Es hat insbesondere dafür zu sorgen, dass sämtliche Einnahmen (Beiträge, Senatszuschüsse, Spenden etc.) ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Geschäftsführer beaufsichtigt die Kassenführung und sorgt für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (6) Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeglicher Art für den Verein zu ermächtigen.
- (8) Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Ensemblevorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Dem Präsidium obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (10) Zu den weiteren Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 1. die Repräsentation des Vereins nach außen,
 2. die Organisation ensembleübergreifender Aktivitäten (Jahreskonzert, Reisen etc.),
 3. die Koordination der Finanzen mit den Ensemblevorständen
 4. die Koordination des PR-Managements des Vereins mit den Ensemblevorständen.Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Ensembleversammlungen (CH, SO, BO)

- (1) Die jeweilige Ensembleversammlung wird jährlich einmal schriftlich oder per E-Mail zusammen mit der Jahreshauptversammlung vom Ensemblevorstand einberufen. Sie soll baldmöglichst nach der Jahreshauptversammlung stattfinden. Außerdem können bei Bedarf auch außerordentliche Ensembleversammlungen vom Ensemblevorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- (2) Wird von den Mitgliedern eine Ensembleversammlung gefordert, so bedarf es einer Zustimmung von 1/3 der Mitglieder des Ensembles, die durch Unterschrift gegeben wird.
- (3) Die Tagesordnung der Ensembleversammlung beinhaltet insbesondere:
 1. den Bericht des Ensemblevorstandes;
 2. alle zwei Jahre die Neuwahl des Ensemblevorsitzenden für zwei Jahre;
 3. alle zwei Jahre die Neuwahl der Ensemblebeisitzer für zwei Jahre.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Ensemblemitglieder, die ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Über die Ensembleversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Die Ensemblevorstände (CH, SO, BO)

- (1) In den jeweiligen Ensemblevorstand (CH, SO, BO) können für die Dauer von zwei Jahren sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder als Vorsitzender oder Beisitzer gewählt werden. Ein Mitglied darf nur Vorsitzender höchstens eines Ensemblevorstandes sein.
- (2) Der Musikalische Leiter wird nach Anhörung der Mitglieder und in Zustimmung des Ensemblevorstandes vom Präsidium bestellt.
- (3) Die Ensemblevorstandmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.
- (4) Dem Ensemblevorstand obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Ensembleversammlung und des Präsidiums.
- (5) Zu den Aufgaben des Ensemblevorstandes gehören insbesondere:
 1. die Organisation der Ensemblearbeit (Proben, Noten, Instrumente, Sonderproben, Konzerte, Reisen etc.),
 2. die Information der Ensemblemitglieder über Termine und Abläufe,
 3. die Betreuung sowie Werbung neuer Mitglieder.Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereines ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die musikalische Erziehung und Ausbildung junger Menschen. Über die Empfänger beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder dürfen aus einer Auflösung des Vereins keine Vorteile erlangen.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 14 Geltende Vorschriften

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des ersten Buches, 1. Abschnitt, 2. Titel des BGB Anwendung.

Nr.des Vereinsregisters: 95 VR 3628 NZ

Amtsgericht Charlottenburg vom 19.03.1973